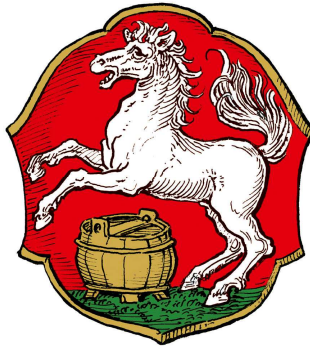


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
in der Stadt Freilassing**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung zur Aufrechterhaltung
von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
in der Stadt Freilassing**

Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Stadt Freilassing

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 604) folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten (Art. 14 BayImSchG)

(1) ¹Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr, am Samstag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, ausgeführt werden.

(2) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (zum Beispiel im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(3) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (zum Beispiel Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(4) ¹Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. ²Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(5) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind (z.B. Schnee räumen).

**Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
in der Stadt Freilassing**

**§ 2
Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte
(Art. 14 BayImSchG)**

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm als objektiv zumutbar anzuerkennen ist.

**§ 3
Halten von Haustieren
(Art. 14 BayImSchG)**

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht unnötig gestört werden.

**§ 4
Tauben-Fütterungsverbot
(Art. 16 LStVG)**

¹Es ist verboten, im Gebiet der Stadt Freilassing verwilderte Tauben zu füttern. ²Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 bis 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere so hält, dass andere gemäß § 3 unnötig gestört werden.

(2) Nach Art. 16 Abs. 2 des LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 4 zuwiderhandelt.

**Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
in der Stadt Freilassing**

§ 6

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt folgendes Ortsrecht außer Kraft:
 - 1. die Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Stadt Freilassing vom 10. Oktober 1991,
 - 2. die Taubenfütterungs-Verbotsverordnung vom 22. Januar 1998.

Freilassing, den 07.11.2011
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister
